



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. September 2025

Nummer 38

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
283	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME1 (Matthias Dziedzicki)	S. 331
284	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - OB2 (Dirk Mörs-Sauskojus)	S. 331
285	Genehmigung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung	S. 332
286	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG	S. 332
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden	
287	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss	S. 333
288	Aufgebot für das Sparkassenbuch-Nr. 3221575578	S. 333

Beilage zu Ziffer 285:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrächten zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 283 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME1 (Matthias Dziedzicki)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-ME1

Düsseldorf, den 03. September 2025

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wurde Herr Matthias Dziedzicki für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 1 umfasst Monheim am Rhein.

gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.331

284 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - OB2 (Dirk Mörs-Sauskojus)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-OB2

Düsseldorf, den 09. September 2025

Mit Wirkung zum 01.02.2026 wurde Herr Dirk Mörs-Sauskojus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Oberhausen bestellt. Der Kehrbezirk Oberhausen 2 umfasst Oberhausen-Sterkrade sowie in Teilen von Oberhausen-Alsfeld und Oberhausen-Tackenberg.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.331

285 Genehmigung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 03. September 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Übertragung der Aufgabe zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung auf den Kreis bekannt.

i.A.
Jonas Giesen

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 11.08.2025

Die Neufassung der öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und seinen kreisangehörigen Gemeinden Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Übertragung der Aufgabe zur Rechnungsprüfung an den Kreis Viersen wird hiermit genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2025> aufgerufen werden.

Auf § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hin.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Jonas Giesen

-siehe Beilage zu Ziffer 285-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.332

286 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-0083/25

Düsseldorf, den 08. August 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Makrolon-Betriebes durch Nutzungsänderung des Tanks V410-TA08-BA001

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonat (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Makrolon-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Nutzungsänderung des Tanks V410-TA08-BA001.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu

benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit ferner keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

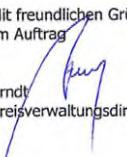
Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.332

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

287 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **3160** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 19.03.2025, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.333

288 Aufgebot für das Sparkassenbuch-Nr. 3221575578

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221575578 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.12.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 03.09.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.333



Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de